

Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2015

Paragraph	Text	Gebühr alt	2015	2017	Gebühr 01.01.2022
§ 1	Gebührenpflicht				
	Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage der Stadt Wetzlar sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.				
§ 2	Gebührenpflichtige				
(1)	Zur Errichtung von Gebühren ist verpflichtet, wer				
a)	nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,				
b)	sich der Stadt Wetzlar gegenüber zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,				
c)	eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,				
d)	zur Bestattung verpflichtet ist.				
(2)	Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.				
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren				
(1)	Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Anmeldung der Erd- oder Feuerbestattung. Für Ausgrabungen, Wiederbestattungen und Überführungen, die Verlängerung oder Umschreibung von Nutzungsrechten sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und die Zulassung von Gewerbetreibenden entsteht die Gebührenpflicht mit der Genehmigung des Antrages.				
(2)	Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.				
§ 4	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgräbern, Einebnung				
(1)	Sondergrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)				
a)	je Sondergrabstelle	990,00 €	1.140,00 €	1.254,00 €	1.379,00 €
b)	je Sondertiefgrabstelle, Zuschlag 25 %				

Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2015

Paragraph	Text	Gebühr alt	2015	2017	Gebühr 01.01.2022
c)	Patenschaftsgräber je Stelle, Abschlag 50 %				
d)	je Sondergrabstelle auf dem Alten Friedhof		1.240,00 €	1.364,00 €	1.500,00 €
e)	je Sondergrabstelle in hervorgehobener Lage, Alter Friedhof		1.640,00 €	1.804,00 €	1.984,00 €
f)	je Sondergrabstelle als Kindergrab (Nutzungszeit 30 Jahre)		958,00 €	1.054,00 €	1.159,00 €
(2)	Verlängerung der Nutzungsrechte für Sondergräber je Grabstätte und Jahr 1/30 des Gebührensatzes gemäß Abs. 1				
(3)	Reservierung der Nutzungsrechte für Sondergrabstätten (Mindestreservierungszeit 5 Jahre) je Grabstätte und Jahr 1/30 des Gebührensatzes gemäß Abs. 1				
(4)	Reihengrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)				
a)	für Verstorbene über 5 Jahre	670,00 €	773,00 €	850,00 €	935,00 €
b)	für Verstorbene bis 5 Jahre, Totgeborene und Leibesfrüchte (personenstandsrechtlich nicht anmeldepflichtige Fehlgeburten)	527,00 €	607,00 €	668,00 €	735,00 €
c)	anonymes Reihengrab	1.636,00 €	1.918,00 €	2.110,00 €	2.321,00 €
d)	halbanonymes Reihengrab	1.736,00 €	2.023,00 €	2.225,00 €	2.448,00 €
(5)	Einebnen einer Grabstätte auf Wunsch der Angehörigen				
a)	Einstellige Grabstätte	210,00 €	251,00 €	276,00 €	304,00 €
b)	Zweistellige Grabstätte	260,00 €	309,00 €	340,00 €	374,00 €
c)	Drei- und mehrstellige Grabstätte (nach Aufwand)				
d)	Roden von Bäumen und Sträuchern über 3 m Höhe zuzüglich der Gebühr nach § 5 a), b) oder c) (nach Aufwand)				
e)	Rasenpflegegebühr pro Jahr für Einebnung	55,00 €	66,00 €	73,00 €	80,00 €
§5	Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten, Einebnung				
(1)	Urnensondergrabstätte für Urnen (Nutzungsrecht 30 Jahre)				
a)	für vier Urnen	895,00 €	1.030,00 €	1.133,00 €	1.246,00 €
b)	für zwei Urnen	695,00 €	800,00 €	880,00 €	968,00 €
c)	für vier Urnen, Alter Friedhof		1.130,00 €	1.243,00 €	1.367,00 €
d)	für zwei Urnen, Alter Friedhof		900,00 €	990,00 €	1.089,00 €

Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2015

Paragraph	Text	Gebühr alt	2015	2017	Gebühr 01.01.2022
e)	für 8 Urnen in hervorgehobener Lage, Alter Friedhof Größe 2,30 m x 0,90 m		1.800,00 €	1.980,00 €	2.178,00 €
(2)	Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnensondergrabstätten je Grabstätte und Jahr 1/30 des Gebührensatzes gemäß Abs. 1				
(3)	Reservierung der Nutzungsrechte für Urnensondergrabstätten (Mindestreservierungszeit 5 Jahre) je Grabstätte und Jahr 1/30 des Gebührensatzes gemäß Abs. 1				
(4)	Urnenmauernische (Nutzungsrecht 25 Jahre)				
a)	bis zwei Urnen in baulich standardmäßig gestalteter Urnenwand	1.070,00 €	1.231,00 €	1.354,00 €	1.489,00 €
b)	bis zwei Urnen in baulich hervorragend gestalteter Urnenwand (Alter Friedhof, Standort gegenüber der Kapelle)	1.555,00 €	1.783,00 €	1.961,00 €	2.157,00 €
(5)	Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnenmauernischen je Nische und Jahr 1/25 des Gebührensatzes gemäß Abs. 4				
(6)	Reservierung der Nutzungsrechte für Urnenmauernischen (Mindestreservierungszeit 5 Jahre) je Nische und Jahr 1/25 des Gebührensatzes gemäß Abs. 4				
(7)	Baumgrabstätte (Nutzungsrecht 15 Jahre)				
a)	für zwei Urnen	530,00 €	657,00 €	723,00 €	795,00 €
b)	für zwei Urnen mit individuellem Findlingsgrabstein		957,00 €	1.053,00 €	1.158,00 €
(8)	Verlängerung der Nutzungsrechte für Baumgrabstätten je Grabstätte und Jahr 1/15 des Gebührenansatzes gemäß Abs. 7				
(9)	Reservierung der Nutzungsrechte für Baumgrabstätten (Mindestreservierungszeit 5 Jahre) je Grabstätte und Jahr 1/15 des Gebührensatzes gemäß Abs. 7				
(10)	Urnenreihengrabstätte (Nutzungsrecht 15 Jahre)				
a)	für eine Urne	305,00 €	352,00 €	387,00 €	426,00 €
b)	für eine Urne in einer anonymen Grabstätte	429,00 €	494,00 €	543,00 €	597,00 €
c)	für eine Urne in einem Urnenrasengrab	429,00 €	494,00 €	543,00 €	597,00 €
(11)	Einebnen einer Urnengrabstätte auf Wunsch der Angehörigen	140,00 €	167,00 €	184,00 €	202,00 €
	zuzüglich Rasenpflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr	16,00 €	19,00 €	21,00 €	23,00 €

Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2015

Paragraph	Text	Gebühr alt	2015	2017	Gebühr 01.01.2022
§ 6	Erdbestattungen				
(1)	Grundgebühr für die Erdbestattung in einer Erdgrabstätte				
a)	für Verstorbene über 5 Jahre	610,00 €	726,00 €	799,00 €	879,00 €
b)	für Verstorbene bis 5 Jahre, Totgeborene und Leibesfrüchte (personenstandsrechtlich nicht meldepflichtige Fehlgeburten)	310,00 €	367,00 €	404,00 €	444,00 €
c)	Belegung weiterer Grabstellen in Sondergrabstellen, Zuschlag	128,00 €	185,00 €	204,00 €	224,00 €
d)	für Erstbestattung in einem Sondertiefgrab, Zuschlag 25% des Gebührenansatzes gemäß Abs. 1 a)				
e)	Bestattungen, die im Ausnahmewege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 Friedhofssatzung zugelassen werden Zuschlag: Montags bis Freitags 35 % des Gebührensatzes gemäß Abs 1a) bzw. 1b) Samstags 50% des Gebührensatzes gemäß Abs. 1a) bzw. 1b)	183,00 € 274,50 €	254,10 € 363,00 €	279,65 € 399,50 €	307,65 € 439,50 €
(2)	Überführung des Sarges vom Aufbewahrungsraum oder der Trauer- halle des Bestattungsfriedhofes zum Grab und Einsenken des Sarges				
a)	für Särge mit einer Länge über 80 cm (5 Träger)	183,00 €	219,00 €	241,00 €	265,00 €
b)	für Särge mit einer Länge unter 80 cm (3 Träger)	91,00 €	109,00 €	120,00 €	132,00 €
c)	Bestattungen, die im Ausnahmewege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 Friedhofssatzung zugelassen werden Zuschlag: Montags bis Freitags 35 % des Gebührensatzes gemäß Abs. 2a) bzw. 2b) Samstags 50% des Gebührensatzes gemäß Abs. 2a) bzw. 2b)	54,90 € 82,35 €	76,65 € 109,50 €	84,35 € 120,50 €	92,75 € 132,50 €
(3)	Die Grundgebühr zu (1) beinhaltet folgende Leistungen: - Ausheben und Schließen des Grabes (sofern keine Handschachtung) - Auslegen des Grabes und Abdecken des Erdhügels				

Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2015

Paragraph	Text	Gebühr alt	2015	2017	Gebühr 01.01.2022
(4)	Zuschlag bei erforderlicher Handschachtung im Rahmen einer Zweitbelegung	720,00 €	850,00 €	940,00 €	1.034,00 €
§ 7	Feuerbestattungen				
(1)	Verbrennung (Kremation)				
a)	Verstorbene über 5 Jahre	307,00 €	307,00 €	338,00 €	keine Veränderung
b)	Verstorbene über 200 kg incl. Sarg Zuschlag				100,00 €
b)	Verstorbene bis 5 Jahre, Totgeborene und Leibesfrüchte	128,00 €	128,00 €	141,00 €	keine Veränderung
(2)	Beisetzung einer Urne in				
a)	einer Erdgrabstätte oder individuellen Baumgrabstätte	205,00 €	245,00 €	270,00 €	297,00 €
b)	einer Urnenmauernische oder Baumgrabstätte	66,00 €	79,00 €	87,00 €	96,00 €
c)	Beisetzungen, die im Ausnahmewege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 Friedhofssatzung zugelassen werden	61,50 €	85,75 €	94,50 €	103,95 €
	Zuschlag:	19,80 €	27,65 €	30,45 €	33,60 €
	Montags bis Freitags 35 % des Gebührensatzes gemäß Abs. 2a) bzw. 2b)	92,25 €	122,50 €	135,00 €	148,50 €
	Samstags 50% des Gebührensatzes gemäß Abs. 2a) bzw. 2b)	29,70 €	39,50 €	43,50 €	48,00 €
(3)	Ausgrabung einer Urne einschließlich Bereitstellung einer neuen Urne	205,00 €	245,00 €	270,00 €	297,00 €
(4)	Entnahme einer Urne aus der Urnenmauernische oder Baumgrabstätte	66,00 €	79,00 €	87,00 €	96,00 €
(5)	Urnenversand				
a)	Inland (bei Mitnahme durch Bestatter abzüglich Postgebühren)	33,00 €	35,00 €	39,00 €	43,00 €
b)	Ausland	61,00 €	70,00 €	77,00 €	170,00 €
(6)	Durchführung der zweiten Leichenschau		30,00 €	33,00 €	66,64 €
(7)	Umfüllen einer Kremationsasche auf Wunsch der Angehörigen				31,50 €
(8)	Aushändigung von Implantaten auf Wunsch der Angehörigen				39,50 €
§ 8	Trauerfeiern				

Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2015

Paragraph	Text	Gebühr alt	2015	2017	Gebühr 01.01.2022
(1)	Benutzung der Trauerhalle mit Gründekoration und Leuchter Nutzungsdauer 30 Minuten	140,00 €	182,00 €	200,00 €	220,00 €
(2)	Organist	41,00 €	54,00 €	59,00 €	65,00 €
(3)	Abschiedsraum auf dem Neuen Friedhof				
a)	Nutzung für die Aufbahrung eines Verstorbenen, der nicht auf einem Friedhof im Wetzlarer Stadtgebiet kremiert oder bestattet wird Dauer maximal zwei Stunden	100,00 €	130,00 €	143,00 €	157,00 €
	Bei Überschreitung je angefangene halbe Stunde	50,00 €	65,00 €	72,00 €	79,00 €
b)	Nutzung für eine Trauerfeier Dauer maximal zwei Stunden	100,00 €	130,00 €	143,00 €	157,00 €
	Bei Überschreitung je angefangene halbe Stunde	50,00 €	65,00 €	72,00 €	79,00 €
(4)	Trauerfeiern in der Trauerhalle oder im Abschiedsraum , die im Ausnahmewege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 Friedhofssatzung zugelassen werden Zuschlag: Montags bis Freitags 35 % des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 3b) Samstags 50% des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 3b)	42,00 € 63,00 €	63,70 € 91,00 €	70,00 € 100,00 €	77,00 € 110,00 €
§ 9	Umbettungen				
(1)	Für Ausgrabung (ohne Sarglieferung)				
a)	bis zu 5 Jahren nach der ersten Bestattung	1.834,00 €	2.095,00 €	2.305,00 €	2.536,00 €
b)	über 5 bis 10 Jahre nach der ersten Bestattung	1.222,00 €	1.400,00 €	1.540,00 €	1.694,00 €
c)	über 10 Jahre nach der ersten Bestattung	1.095,00 €	1.250,00 €	1.375,00 €	1.513,00 €
(2)	Für die Wiederbestattung auf einem Friedhof im Wetzlarer Stadt- gebiet gelten die in der Satzung festgelegten Bestattungsgebühren				

Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2015

Paragraph	Text	Gebühr alt	2015	2017	Gebühr 01.01.2022
(3)	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder Urne (gemäß § 26 Friedhofs- und Bestattungsgesetz)		100,00 €	110,00 €	121,00 €
§ 10	Sonstige Gebühren				
(1)	Aufbewahrung				
a)	eines Verstorbenen ab dem 8. Tag je Tag	25,00 €	37,00 €	41,00 €	45,00 €
b)	ab dem 1. Tag, wenn der Verstorbene nicht in Wetzlar kremiert oder bestattet wird, je Tag	25,00 €	37,00 €	41,00 €	45,00 €
(2)	Benutzung der Frostzelle				
a)	ab dem 8. Tag, je Tag	31,00 €	41,00 €	45,00 €	50,00 €
b)	ab dem 1. Tag, wenn der Verstorbene nicht in Wetzlar kremiert oder bestattet wird, je Tag	31,00 €	41,00 €	45,00 €	50,00 €
(3)	Umschreibung der Nutzungsrechte an einer Sondergrabstätte oder Urnensondergrabstätte	25,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €
(4)	Benutzung eines Raumes für rituelle Waschungen bis zu 3 Stunden	85,00 €	111,00 €	122,00 €	134,00 €
	bei Überschreitung, je angefangene halbe Stunde	20,00 €	55,50 €	61,00 €	67,00 €
(5)	Benutzung eines Raumes für die Versorgung eines Verstorbenen, der nicht in Wetzlar kremiert oder bestattet wird bis zu drei Stunden bei Überschreitung je angefangene halbe Stunde				134,00 € 67,00 €
(6)	Sonstige erforderliche Tätigkeiten werden nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen für städtische Leistungen abgerechnet				
(7)	Urnenanforderung von einem auswärtigen Krematorium	10,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €
§ 11	Verwaltungsgebühren				
(1)	Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung (§ 6 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung) (nach Kostenaufwand)				
(2)	Genehmigung zur Errichtung/Veränderung von Grabmalen (§ 20 der Friedhofssatzung)		36,00 €	40,00 €	44,00 €

Änderung der Friedhofsgebührensatzung 2015

Paragraph	Text	Gebühr alt	2015	2017	Gebühr 01.01.2022
(3)	Genehmigung zur Errichtung/Veränderung sonstiger baulicher Anlagen (§ 20 der Friedhofssatzung)	18,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €
(4)	Genehmigung zur Aufbringung von Symbolen und Schriftzeichen auf die Verschlussplatte der Urnenmauernische (§ 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung) sowie Zweitbeschriftungen auf Grabmalen	10,00 €	12,00 €	13,00 €	14,00 €
(5)	Erteilung oder Verlängerung einer Sondergenehmigung zum Befahren der Friedhöfe	17,00 €	20,00 €	22,00 €	24,00 €
§ 12	Umsatzsteuerpflicht				
	Soweit im Rahmen dieser Satzung erhobene Gebühren umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind in der Satzung mit einem Stern gekennzeichnet.				
§ 13	Ausnahmen und Befreiungen				
	Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der Magistrat der Stadt Wetzlar Ausnahmen und Befreiungen von der Gebührenpflicht zulassen, sofern die verstorbenen Einwohner oder die sonstigen Gebührenpflichtigen wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Gebühren für eine angemessene Bestattung zu tragen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.				
§ 14	Inkrafttreten				
	Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.				
	Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Wetzlar vom 26.04.2005 (Stand: 4. Änderung vom 18.03.2015) außer Kraft.				